



Information zum Sitzzuteilungsverfahren bei Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zum Deutschen Bundestag

1. Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin

Verfahren der Sitzzuteilung

Von der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze im Abgeordnetenhaus (130) wird zunächst die Zahl der Direktmandate abgezogen, die von **parteilosen** Kandidaten gewonnen wurden (§ 17 Absatz 1 LWG). Dieser Fall ist in Berlin noch nicht vorgekommen.

Im nächsten Schritt (sog. **Oberverteilung**) wird errechnet, welche Zahl von Sitzen den Zweitstimmenanteilen der Parteien entspricht. Dafür wird die Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen durch die Zahl der verbleibenden Sitze geteilt. Dies ergibt die rechnerisch zur Erringung eines Mandates erforderliche Stimmenzahl. Durch diese Zahl wird dann jeweils die Zahl der für jede Partei abgegebenen Stimmen geteilt. Daraus ergibt sich die - ungerundete - Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate (Quotient). Dies ergibt die in § 17 Absatz 2 LWG beschriebene, zusammenfassende Formel

$$\text{Sitze gesamt} \times \text{Stimmen Partei} / \text{Stimmen gesamt} = \text{Sitze Partei (ungerundet)}$$

Diese Berechnung ergibt typischerweise keine ganzen Sitzzahlen, sondern solche mit Nachkommastellen (Bruchzahlen). Daher werden jeder Partei zunächst die ganzzahligen Sitze zugeteilt. Die übrigbleibenden Sitze werden den Parteien in der Reihenfolge der höchsten Nachkommastellen zugeteilt (Verfahren nach Hare/Niemeyer).

Nicht berücksichtigt werden Parteien (und die für sie abgegebenen Zweitstimmen), die weniger als 5% der Zweitstimmen erreicht haben (§ 18 LWG).

Beispiel: Bei der Verteilung von 13 Sitzen eines Parlaments auf vier Parteien errechnen sich folgende Quotienten:

Partei A:	5,036	Partei C:	3,162
Partei B:	3,396	Partei D:	1,405

Zunächst erhält Partei A 5 Sitze, Partei B 3 Sitze, Partei C 3 Sitze und Partei D 1 Sitz; zusammen ergibt das 12 Sitze. Der verbleibende Sitz wird der Partei D zugeteilt, weil deren Rest (0,405) der höchste ist.¹

Bei Parteien mit Bezirkslisten werden die landesweit der Partei zustehenden Sitze auf die Bezirkslisten verteilt (sog. **Unterverteilung**). Dies geschieht nach demselben Verfahren (§ 17 Absatz 3 Satz 2 ff. LWG).

Überhangmandate

Den errechneten Sitzen einer Partei werden zuerst die 78 Direktmandate (Wahlkreisgewinner) zugeteilt. Die restlichen 52 Sitze werden aus den Landes- und Bezirkslisten besetzt; bei Parteien mit Bezirkslisten wird dabei jeder Bezirk (Wahlkreisverband) gesondert betrachtet (§ 17 Absatz 4 Satz 2 LWG). Hierbei kann der Fall eintreten, dass eine Partei mehr Direktmandate errungen hat, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen; diese Sitze bleiben gemäß § 19 Absatz 1 LWG erhalten.

Beispiel: Bei den AGH-Wahlen 2023 entfielen auf eine mit Bezirkslisten angetretene Partei insgesamt 42 Sitze, ihr standen aber 48 Direktmandate in 11 Bezirken zu. Da die Anrechnung der Direktmandate nur auf Bezirksebene erfolgt, konnten 10 dieser Direktmandate in 6 Bezirken nicht auf eine Bezirksliste angerechnet werden und blieben der Partei erhalten. In drei anderen Bezirken, in denen die Partei weniger Direktmandate errungen hatte als ihr dort insgesamt zustanden, wurden ihr noch weitere 4 Listenmandate zugeteilt. Die Partei erhielt insgesamt 52 Sitze, darunter 10 Überhangmandate (48 Direkt- und 4 Listenmandate).²

¹ Beispiel nach Wikipedia.de/Wählerzuwachsparadoxon; die Berechnung für die AGH-Wahlen 2021/23 ist übersichtlich dargestellt auf Seite 101, Tabelle 4.2., im Bericht des Landeswahlleiters zur Wiederholungswahl am 12. Februar 2023 (www.berlin.de/wahlen/historie/berliner-wahlen/artikel.778846.php).

² Tabellarische Darstellung im Bericht des Landeswahlleiters, a.a.O., Seite 102 Tabelle 4.3.

Ausgleichsmandate

Damit am Ende trotz der Überhangmandate die Mehrheitsverhältnisse im Parlament dem Zweitstimmenergebnis entsprechen, werden gemäß § 19 Absatz 2 LWG Ausgleichsmandate an die übrigen Parteien zugeteilt. Hierfür wird zunächst ausgerechnet, wie groß das Parlament insgesamt sein muss, damit die Sitzzahl der Partei mit den meisten Sitzen ihrem prozentualen Zweitstimmenanteil entspricht. Die Formel lautet:

$$\text{Sitze Partei} \times \text{Stimmen gesamt} / \text{Stimmen Partei} = \text{neue Sitzzahl gesamt}$$

Beispiel: 2023 wurde die Größe des AGH von 130 auf 159 erhöht, damit die 52 Sitze der die Partei im oben genannten Beispiel deren Zweitstimmenanteil von 28,2 % entsprach.³

Anschließend werden Ober- und Unterverteilung (siehe oben) neu durchgeführt, wobei statt 130 Sitzen jetzt die neu errechnete Sitzzahl verteilt wird. Die neu hinzukommenden Sitze (Ausgleichsmandate) werden dadurch anteilig auf die Parteien verteilt und aus den Landes- oder Bezirkslisten besetzt. Die Partei mit den meisten Überhangmandaten erhält naturgemäß kein Ausgleichsmandat.

Nachrückverfahren

Wenn Personen, die nach dem dargestellten Berechnungsverfahren einen Sitz erhalten haben, nach der Wahl versterben, aus Berlin wegziehen oder das Mandat nicht annehmen, ändert sich die Größe des Abgeordnetenhauses nicht mehr. Der freiwerdende Sitz wird aus der Liste der betroffenen Partei besetzt (§ 19a Absatz 1 LWG). Zu einer Nachwahl kommt es nur, wenn ein parteiloser Direktkandidat ausscheidet, weil für diesen kein Nachfolger aus einer Liste bestimmt werden kann (§ 19a Absatz 2 LWG).

³ Übersichtliche Darstellung im Bericht des Landeswahlleiters, a.a.O., Seite 103 Tabellen 4.3, 4.4.

2. Wahl zum Deutschen Bundestag

Die Verteilung der Sitze im Bundestag auf die Parteien erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Schema, wie im Abgeordnetenhaus (Oberverteilung auf die Parteien, Unterverteilung auf die Landeslisten).

Ein erster Unterschied besteht darin, dass für die Rundung der Sitzzahlen der einzelnen Parteien nicht das Verfahren nach Hare/Niemeyer (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) verwendet wird, sondern das nach Sainte-Laguë (Divisorverfahren mit Standardrundung; Rechenweg dargestellt in § 5 Bundeswahlgesetz; BWG).⁴

Ein weiterer Unterschied zeigt sich bei der Zuteilung der Sitze an die Kandidaten. Im Bund werden in jedem Land nur so viele Direktmandate an Wahlkreisgewinner zugeteilt, wie der jeweiligen Partei nach der Ober- und Unterverteilung zustehen (Prinzip der Zweitstimmendeckung, § 6 Absatz 1 Satz 4 BWG). Haben Kandidaten einer Partei mehr Direktmandate errungen, entscheidet bei der Zuteilung der jeweilige Anteil der Erststimmen im Wahlkreis. Das heißt, die Wahlkreiskandidaten mit dem niedrigsten Wahlkreisergebnis erhalten keinen Sitz, wenn im betreffenden Land ein Überhang von Direktmandaten für die Partei besteht. Im Ergebnis werden keine Überhang- und Ausgleichsmandate vergeben. Dies stellt sicher, dass der Bundestag immer exakt 630 Abgeordnete umfasst.

⁴ Jedes dieser Rundungsverfahren führt zu unterschiedlichen geringen Verzerrungen.